

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

3. Die Einkommen- und Vermögenssteuer nach der Veranlagung für das Jahr 1914

[urn:nbn:de:bsz:31-221036](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-221036)

Drittel davon (7070) hatte das 14. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt. Unter den 21 113 Erwerbstätigen waren 10 875 Knaben und 10 238 Mädchen.

Sinsichtlich des Berufs des verstorbenen Vaters ist hervorzuheben, daß etwa die Hälfte (24 103) der Industrie usw. angehörte. Die übrigen Berufsabteilungen folgen in weitem Abstand von einander, und zwar Landwirtschaft usw. mit 15 326, d. s. 31,8%, Handel und Verkehr usw. mit 6392, d. s. 13,3%, häusliche Dienste usw. mit 276, d. s. 0,6%, Militär-, Hof-, bürgerlicher und kirchlicher Dienst usw. mit 2064, d. s. 4,3%, und die Abteilung ohne Beruf und Berufsangabe mit 50, d. s. 0,1%.

2. Die Betreibung der Hoheitsgefälle in Baden im Jahr 1913.

Zur Betreibung der Hoheitsgefälle können drei Gruppen von Amtshandlungen notwendig werden: Mahnungen, Fahrnispfändungen und Fahrnisversteigerungen. Diese drei Arten der Betreibung werden entsprechend der Säumnigkeit des Schuldners in angemessenen Zeiträumen nacheinander vorgenommen, mit der einen Ausnahme, daß seit dem Inkrafttreten der Justizgefällordnung (1. Januar 1912) bei den Justizgefällen nicht mehr gemahnt wird; im übrigen sind dieselben aber anwendbar sowohl einerseits bei den direkten Steuern und bei der Verkehrs-, Erbschafts- und Schenkungssteuer, als auch andererseits bei den Justiz- und Polizeigefällen und bei den Steuerstrafgefällen.

Die Zahl der Mahnungen belief sich im Jahr 1913 auf 364354 gegenüber 335271 im Vorjahr, also ein Mehr von 29083 Mahnungen.

Bleibt die ordnungsmäßige Mahnung ohne Erfolg, so wird zur Fahrnispfändung geschritten, die meistens die Wirkung hat, daß auf Erscheinen des Vollstreckungsbeamten die Schuld bezahlt wird. Man zählte im Berichtsjahr 143742 solcher Fälle gegen 116634 im Jahr 1912. Verhältnismäßig häufig, nämlich in 62691 Fällen (1912: 56493) war der Pfändungsversuch auch erfolglos. Vollzogen wurde die Pfändung 3905 mal (1912: 4460 mal). In Hundertteilen ausgedrückt wurden demnach von den insgesamt 210338 Fahrnispfändungen 68,34 durch Zahlung auf Erscheinen des Vollstreckungsbeamten, 29,80 durch fruchtlosen Pfändungsversuch und 1,86 durch vollzogene Pfändung erledigt.

Von den vollzogenen Pfändungen führten 171 Fälle oder 4,38% zur Versteigerung. Im Vergleich zum Vorjahr haben die Fahrnisversteigerungen um 84 abgenommen.

3. Die Einkommen- und Vermögenssteuer nach der Veranlagung für das Jahr 1914.

Die Entwicklung der Einkommensteuer während der letzten 5 Jahre ist in den Grundzügen aus der nachstehenden Übersicht zu entnehmen:

Jahre	Steuerpflichtige		Auf 100 Einwohner der mittleren Bevölkerung kommen Steuerpflichtige	Steuerbares Einkommen		Durchschnittliches steuerbares Einkommen eines Pflichtigen	Steuerbetrag		Durchschnittlicher Steuerbetrag eines Pflichtigen
	Überhaupt	Davon juristische Personen		Überhaupt	Davon juristische Personen		Überhaupt	Davon juristische Personen	
			%	Millionen Mark		M	Millionen Mark		M
1910	427 882	507	20,3	943,83	42,68	2 206	17,94	1,88	41,92
1911*)	437 943	573	20,6	976,39	43,03	2 229	21,00	2,07	47,95
1912	445 852	609	20,7	1015,76	47,42	2 278	22,22	2,29	49,84
1913	461 544	666	21,2	1078,41	55,83	2 337	24,08	2,70	52,18
1914	475 426	697	21,7	1131,63	61,48	2 380	25,54	3,04	53,71

*) Allgemeine Steuererhöhung.

Eine allgemeine Erhöhung der Einkommensteuer hat nach 1911 nicht mehr stattgefunden.

Nach der neuesten Veranlagung für das Jahr 1914 beträgt die Zahl der Steuerpflichtigen 475426, d. s. 13882 oder 3,0% mehr als 1913. Unter der Gesamtzahl der Steuerpflichtigen

befinden sich 697 = 0,15 % juristische Personen wie Aktiengesellschaften usw.; im Jahr 1913 waren es nur 666. Auf 100 Einwohner der mittleren Bevölkerung kommen 21,6 Steuerpflichtige gegen 21,2 das Jahr zuvor.

Das steuerbare Einkommen der Pflichtigen ist von 1078,41 im Jahr 1913 auf 1131,63 Mill. M im Jahr 1914, d. h. um 53,22 Mill. M oder 4,9 % gestiegen, darunter das steuerbare Einkommen der juristischen Personen allein von 55,83 auf 61,48 Mill. M oder um 10,1 %. Das durchschnittliche steuerbare Einkommen eines Pflichtigen beläuft sich auf 2380 M (1913 = 2337 M).

Die Einkommen- und Vermögenssteuer in den 15 größten Städten.

Städte	Einkommensteuer						Vermögenssteuer					
	Steuerpflichtige		Steuerbares Einkommen		Steuerbetrag		Steuerpflichtige		Vermögenssteueranschlag		Steuerbetrag	
	Überhaupt	In Hunderten des Großherzogtums	Überhaupt	In Hunderten des Großherzogtums	Überhaupt	In Hunderten des Großherzogtums	Überhaupt	In Hunderten des Großherzogtums	Überhaupt	In Hunderten des Großherzogtums	Überhaupt	In Hunderten des Großherzogtums
		%		M		%		M		%		M
Mannheim . . .	61 013	12,8	224 743 272	19,9	6 608 797	25,9	19 210	4,8	2 034 625 000	19,7	2 238 088	19,7
Karlsruhe . . .	36 879	7,8	120 617 386	10,7	3 192 505	12,5	16 500	4,1	1 006 217 000	9,8	1 106 839	9,8
Freiburg . . .	20 848	4,4	68 007 636	6,0	1 788 861	7,0	11 399	2,8	837 144 500	8,1	920 859	8,1
Pforzheim . . .	21 491	4,5	68 853 624	6,1	1 818 331	7,1	9 100	2,3	474 239 500	4,6	521 663	4,6
Heidelberg . . .	14 357	3,0	51 268 480	4,6	1 435 629	5,6	8 115	2,0	596 562 000	5,8	656 218	5,8
Konstanz . . .	7 143	1,5	20 179 394	1,8	499 190	2,0	3 244	0,8	172 166 500	1,7	189 383	1,7
Baden . . .	6 608	1,4	22 903 039	2,0	644 514	2,5	3 994	1,0	321 415 500	3,1	353 557	3,1
Offenburg . . .	3 849	0,8	10 571 128	0,9	237 396	0,9	2 196	0,6	87 931 000	0,8	96 724	0,8
Bruchsal . . .	3 493	0,7	10 193 040	0,9	253 493	1,0	2 362	0,6	86 076 500	0,8	94 684	0,8
Rastatt . . .	2 618	0,6	6 822 567	0,6	146 685	0,6	1 522	0,4	58 248 000	0,6	64 073	0,6
Lahr . . .	3 073	0,6	9 440 453	0,8	242 406	0,9	2 033	0,5	83 046 000	0,8	91 351	0,8
Vörrach . . .	3 622	0,8	9 512 655	0,8	219 642	0,9	1 895	0,5	79 959 500	0,8	87 955	0,8
Weinheim . . .	3 472	0,7	10 219 246	0,9	248 982	1,0	2 148	0,5	118 879 000	1,1	130 767	1,1
Durlach . . .	3 719	0,8	9 050 696	0,8	203 967	0,8	1 693	0,4	66 782 500	0,6	73 461	0,6
Billingen . . .	2 820	0,6	5 659 652	0,5	98 436	0,4	1 562	0,4	38 370 000	0,4	42 207	0,4
Zusammen	195 005	41,0	648 042 268	57,3	17 638 834	69,1	86 973	21,7	6 061 662 500	58,7	6 667 829	58,7

Der Steuerbetrag ist mit 25,54 Mill. M nahezu um $1\frac{1}{2}$ Mill. M (1,46 Mill.) oder um 6,1 % höher als 1913; bei den juristischen Personen zeigt er eine Zunahme von 2,70 auf 3,04 Mill. M bzw. von 12,6 %. Die durchschnittliche Steuerleistung eines Pflichtigen überhaupt ist von 52,18 auf 53,71 M hinaufgegangen; von dem Gesamtsteuerbetrag der natürlichen besteuerten Personen (1914 = 22,50 Mill. M) entfallen durchschnittlich auf eine natürliche Person 47,40 M gegen 46,39 im Jahr 1913.

Von den 15 Städten des Landes mit über 10000 Einwohnern (vgl. vorstehende Tab.), auf die 41 % aller Steuerpflichtigen treffen, werden 17,64 Mill. M oder 69,1 % vom Gesamtsteuerbetreffnis der Einkommensteuer aufgebracht; der Anteil des steuerbaren Einkommens der in diesen Städten veranlagten Pflichtigen macht 648,04 Mill. M bzw. 57,3 % des gesamten steuerbaren Einkommens aller Pflichtigen des Großherzogtums aus.

Auf die Städte und Gemeinden mit 4000 bis 10000 Einwohnern und die Amtstädte mit unter 4000, zusammen 53, kommen 11,2 % der Pflichtigen, 116,99 Mill. M oder 10,3 % des steuerbaren Gesamteinkommens und 2,36 Mill. M oder 9,2 % vom gesamten Einkommensteuerbetrag des Großherzogtums; es sind somit von den übrigen 1525 Gemeinden des Landes, die 47,8 % oder nahezu die Hälfte aller Pflichtigen umfassen, bei einem steuerbaren Einkommen von 366,60 Mill. M (32,4 %) zusammen nur 5,54 Mill. M, d. h. etwas mehr als ein Fünftel (21,7 %) vom Gesamtsteuerbetreffnis der Einkommensteuer aufzubringen.

Die juristischen Personen haben von der Gesamtsteuerleistung sämtlicher Pflichtigen 3,04 Mill. M = 11,9 % zu entrichten. Bei den juristischen Personen treffen 67,3 % aller Pflichtigen auf die 15 größten Städte; ihr steuerbares Einkommen macht mit 48,65 Mill. M vom gesamten steuerbaren Einkommen aller juristischen Personen des Landes in Höhe von 61,48 Mill. M

den Betrag von 48,65 Mill. *M* oder 79,1 % und von deren Gesamtsteuerbetrag (3,04 Mill. *M*) = 2,42 Mill. *M* oder 79,8 % aus.

Von der Gesamtzahl der Pflichtigen ist nahezu ein Drittel (32,7 %) in der Gruppe mit Einkommen von 900 bis ausschließlich 1200 *M* veranlagt; der von ihnen zu leistende Steuerbetrag macht mit 1,17 Mill. *M* nur 4,6 % am gesamten Einkommensteuerbetreffnis des Landes aus; 41,0 % von allen Pflichtigen gehören der nächst niederen Steuergruppe (Einkommen von 1200 bis ausschließlich 2000 *M*) an; ihr Anteil an der Gesamtleistung zur Einkommensteuer beziffert sich auf 3,43 Mill. *M* = 13,4 %. Nur 1,7 % von der Gesamtzahl aller Pflichtigen haben Einkommen von 10000 *M* und mehr, darunter 284 solche von 100000 *M* und mehr. Die Einkommen von 10000 *M* und mehr erbringen 12,51 Mill. *M*, d. h. beinahe die Hälfte (48,99 %) des ganzen Einkommensteuerbetreffnisses des Landes; unter den hierher veranlagten 8202 Pflichtigen sind 368 juristische Personen.

Der Ausfall an Einkommensteuer durch Befreiungen (1491) erreicht nach der Veranlagung für 1914 den Betrag von 9141 *M*; durch Steuerermäßigungen (7444) fallen 37681 *M*, durch beide zusammen also 46822 *M* an Steuern aus.

Die Veranlagung zur Vermögenssteuer auf das Jahr 1914 ergab 400515 Steuerpflichtige, d. h. 5177 mehr als für das Jahr 1913. Unter der Gesamtzahl der Veranlagten sind 11683 oder 2,9 % juristische Personen gegenüber nur 0,15 % bei der Einkommensteuer. Bekanntlich hat die Steuergesetzgebung den Kreis der steuerpflichtigen juristischen Personen bei der Vermögenssteuer viel größer gezogen als bei der Einkommensteuer; u. a. werden außer den Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, den Gesellschaften m. b. H., Gewerkschaften und Konsumvereinen auch die übrigen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die politischen Gemeinden und die rechtsfähigen Vereine mit ihrem Vermögen zur Steuer herangezogen; außerdem sind im Vermögenssteuergesetz die offenen Handels- und Kommanditgesellschaften den juristischen Personen gleichgestellt.

Die Zahl der Steuerpflichtigen ist bei der Vermögenssteuer um nahezu 75000 (74911) kleiner als bei der Einkommensteuer. In den 15 größten Städten überwiegt die Zahl der Einkommensteuerpflichtigen überall, und zwar zusammen um 108032; in der Stadt Mannheim z. B. stehen 61013 Einkommensteuerpflichtigen nur 19210 Vermögenssteuerpflichtige gegenüber; die Stadt Karlsruhe zählt 36879 Einkommensteuerpflichtige und nur 16500 Vermögenssteuerpflichtige, Freiburg entsprechend 20848 bezw. 11399, Pforzheim 21491 bezw. 9100, Heidelberg 14357 bezw. 8115, Konstanz 7143 gegen 3244 usw. Dagegen ist vor allem in den landwirtschaftlichen Bezirken des Landes die Zahl der Vermögenssteuerpflichtigen vorherrschend; so überwiegt sie z. B. u. a. in 5 von den 6 Amtsbezirken des Kreises Konstanz, in 3 von den 4 Amtsbezirken des Kreises Waldshut, in 5 von 7 des Kreises Freiburg, in sämtlichen Amtsbezirken der Kreise Offenburg und Mosbach, während in den 9 Bezirken der vorwiegend industriellen Kreise Karlsruhe und Mannheim z. B. nur die mehr agrarischen Amtsbezirke Bretten und Bruchsal einen Überschuß der Vermögenssteuerpflichtigen aufweisen. Diese Tatsache entspricht dem Umstand, daß bei der außerordentlichen Verbreitung kleiner und kleinster landwirtschaftlicher Besitzeinheiten in unserm Lande zahlreiche Landwirte zwar zur Vermögens-, aber nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden.

Der gesamte Vermögenssteueranschlag des Landes beziffert sich für 1914 auf 10322,69 Mill. *M*, woraus sich ein Steuerbetreffnis von 11,33 Mill. *M* berechnet; ersterer ist gegen das Vorjahr um 247,42 Mill. *M*, letzteres um 0,27 Mill. *M* gewachsen. Von der zu entrichtenden Steuer entfallen auf die juristischen Personen 3,38 Mill. *M* oder 29,8 %.

Das durchschnittliche Steuerbetreffnis eines Pflichtigen ist im Vergleich zum vorhergehenden Veranlagungsjahr bei der Vermögenssteuer von 28,03 auf 28,35 *M*, bei den juristischen Personen insbesondere von 280,46 auf 289,32 *M* gestiegen.

Nach der neuesten Veranlagung kommen von sämtlichen Vermögenssteuerpflichtigen 86973 (= 21,7 %) mit einem Vermögenssteueranschlag von 6061,68 Mill. *M* und einem Steuerbetrag von 6,67 Mill. *M* (= je 58,7 %) auf die Städte mit über 10000 Einwohner, 39957 (= 10,0 %) mit 984,16 Mill. *M* bezw. 1,08 Mill. *M* (= je 9,5 %) auf die Städte und Gemeinden mit 4000 bis 10000 Einwohnern und die Amtsstädte mit unter 4000 Einwohnern, 273585 (= 68,3 %) mit 3276,87 Mill. *M* bezw. 3,60 Mill. *M* (= je 31,8 %) auf die übrigen Gemeinden des Großherzogtums; das durchschnittliche Steuerbetreffnis eines Pflichtigen beträgt entsprechend in den 3 Gemeindeveranlagungsgruppen 76,67 bezw. 27,09 und 13,18 *M*.

Von der gesamten nach der Veranlagung auf das Jahr 1914 aus Einkommen und Vermögen sich ergebenden Steuerleistung in Höhe von 36,89 Mill. *M* haben die 15 größten Städte des Landes

(vgl. die Tab. S. 101) zusammen 24,31 Mill. \mathcal{M} = 65,9 % oder nahezu zwei Drittel, die beiden anderen Gemeindeguppen zusammen 12,58 Mill. \mathcal{M} oder 34,1 %, die juristischen Personen 6,42 Mill. \mathcal{M} = 17,4 % aufzubringen.

4. Ergebnisse der deutschen Bodenseefischerei im I. Vierteljahr 1914.

Von deutschen Fischern und von Mannschaften deutscher Schiffe gefangene und im Bodenseegebiet und von Stein bis Basel aus dem Rhein an Land gebrachte Fische nach den monatlichen Nachweisen des Kaiserl. Statistischen Amtes:

Süßwassertiere	Januar		Februar		März		Zusammen I. Vierteljahr 1914		Dagegen im I. Vierteljahr 1913	
	kg	\mathcal{M}	kg	\mathcal{M}	kg	\mathcal{M}	kg	\mathcal{M}	kg	\mathcal{M}
Maifelschen	129	141	4	8	1	1	134	150	23	35
Gangfische	68	77	1	1	27	38	96	116	106	146
Sand- (Weiß-) Felschen	25	34	370	478	913	1 256	1 278	1 768	2 576	3 597
Kische (Kropffelschen)	34	54	47	70	82	125	163	249	352	506
Maränen	—	—	4	6	15	24	19	30	32	48
Forellen:										
a) Bach- (See-)	24	86	59	215	91	335	174	636	58	197
b) Schweb- oder Silber-	162	505	137	497	250	790	549	1 792	628	1 978
c) Grund-	—	—	23	72	—	—	23	72	78	250
d) Regenbogen-	—	—	—	—	—	—	—	—	2	8
e) Rhein-	37	123	7	28	3	12	47	163	199	675
Saiblinge (Kistel)	—	—	2	3	—	—	2	3	1	2
Rheinfachs	45	107	—	—	—	—	45	107	185	443
Salmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Äschen	5	10	99	168	87	159	191	337	635	1 079
Trübschen	413	644	633	1 000	266	426	1 312	2 070	1 333	2 063
Hechte	148	216	787	1 186	1 802	2 608	2 737	4 010	2 611	3 844
Zander	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2
Barsche (Egli, Kräßer)	684	347	909	587	2 783	2 152	4 376	3 086	7 299	4 477
Karpfen	—	—	—	—	5	8	5	8	60	77
Brachsen	—	—	5	3	53	27	58	30	614	283
Schleien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Barben	3	3	8	9	238	249	249	261	226	235
Weißfische (Met, Rajen usw.)	559	326	810	313	2 541	882	3 910	1 521	5 270	1 753
Kale	—	—	—	—	5	8	5	8	29	55
Welse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sonstige Fische	—	—	39	8	8	2	47	10	4	1
Zusammen	2 336	2 673	3 914	4 652	9 170	9 102	15 420	16 427	.	.
Dagegen im I. Vierteljahr 1913	4 907	4 534	6 100	6 251	11 315	10 969	.	.	22 322	21 754

5. Sterblichkeits- und Krankheitsverhältnisse im I. Vierteljahr 1914.

Nach den Berichten der Großherzoglichen Bezirksärzte starben im I. Vierteljahr 1914 im Großherzogtum 8734 Personen, d. s. 15,7 vom Tausend der mittleren Bevölkerung (2 229 054). Außerdem wurden 467 Kinder totgeboren. Von den Gestorbenen waren 1864 oder 21,3 vom Hundert unter 1 Jahr und 724 oder 8,3 standen im Alter von 1 bis 15 Jahren. Unter den Todesursachen nahmen Lungen- und Kehlkopfschwindsucht mit 889, Krebs mit 595 und Verdauungsstörungen von Kindern im 1. Lebensjahr mit 311 Fällen die ersten Stellen ein. An Diphtherie und Krupp starben 76, an Masern 75, an Keuchhusten 60, an Influenza 53, an Kindbettfieber 25, an Syphilis und deren Folgen 14, an Scharlach 13, an chronischem Alkoholismus 9, an Schälblasen der Neugeborenen 8, an Typhus 6, an spinaler Kinderlähmung 2 Personen, an Genickstarre und Milzbrand je 1 Person. An Pocken, Ruhr, Rotz, Tollwut und Vergiftung durch Nahrungsmittel kamen keine Sterbefälle vor. Gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahrs ist die Sterblichkeit im ganzen um 873 Fälle geringer, diejenige an den vorgenannten Krankheiten — unter Ausschluß der spinalen Kinderlähmung, welche im III. Vierteljahr vorigen Jahres zum erstenmal erhoben wurde — um 277 niedriger. Zunahmen finden sich bei Masern in 12 Fällen, bei Syphilis und deren Folgen, bei Milzbrand und Schälblasen der Neugeborenen um je 1 Fall; abgenommen